



Amt der Niederösterreichischen Landesregierung, 3109

Abteilung Umwelt- und Energierecht

Beilagen
LF4-R-508/008-2017
Kennzeichen (bei Antwort bitte angeben)

E-Mail: post.lf4@noel.gv.at
Fax: (02742) 9005/13620 Internet: <http://www.noel.gv.at>
Bürgerservice-Telefon 02742/9005-9005 DVR: 0059986

Bezug RU4-U-641/081-2017
BearbeiterIn DI Gruber Florian
(0 27 42) 9005 Durchwahl 13102 Datum 20. April 2017

Betrifft
Windpark Gugelberg, Übermittlung des Teilgutachtens Wald- und Wildökologie, Antrag auf Änderungsgenehmigung nach § 18b UVP-G 2000

UVP Windpark Gugelberg, WEA GB-4, Änderungsgutachten für § 18b Änderungsgenehmigung

Unterlagenbeschreibung und verwendete Literatur:

Beschreibung der Vorhabensänderung „Windpark Gugelberg“ (inkl. vorgelegter Dokumente)

Verwendete Fachliteratur:

- Nüßlein F., Jagdkunde, München, 1990, BLV
- Kempf, N. und O. Hüppop, „Auswirkungen von Fluglärm auf Wildtiere, Journal für Ornithologie 137, 1996
- Menzel. C., Rebuhn und Rabenkrähe im Bereich von Windkraftanlagen im niedersächsischen Binnenland

- Pohlmeier K., C. Menzel, Projekt „Windkraftanlagen“; Untersuchungen zur Raumnutzung ausgewählter heimischer Niederwildarten im Bereich von Windkraftanlagen, Abschlussbericht April 2001
- Pohlmeier K., C. Zahn, „Raumnutzung ausgewählter heimischer Niederwildarten im Bereich von Windkraftanlagen“ <http://www.tiho-hannover.de/einricht/wildtier/windkraft.htm>
- Landesanstalt für Umwelt, Messungen und Naturschutz Baden-Württemberg, Tieffrequente Geräusche und Infraschall von Windkraftanlagen und anderen Quellen
- Landesanstalt für Umwelt, Messungen und Naturschutz Baden-Württemberg, Fragen und Antworten zu Windenergie und Schall, November 2015
- Landesamt für Umwelt Brandenburg, staatliche Vogelschutzwerke, Langgemach T., Dürr T, Informationen über Einflüsse der Windenergienutzung auf Vögel, Stand 16. Dezember 2015
- Köppel, J et al., 1998, „Praxis der Eingriffsregelung, Ulmer Verlag, Stuttgart“
- Aktionsplan zum Schutz des Alpen-Karpaten-Korridors, Dezember 2012
- Schattenwurf von Windkraftanlagen: Erläuterung zur Simulation, Bayerisches Landesamt für Umwelt, Januar 2013
- Forstgesetz 1975
- NÖ Forstausführungsgesetz
- NÖ Jagdgesetz
- Waldentwicklungsplan Mistelbach

Sachverhalt:

Die Gugelwind GesmbH, vertreten durch die Schönherr Rechtsanwälte GmbH, hat mit Schriftsatz vom 1. Februar 2017 einen weiteren Antrag auf Änderung des Bescheides gemäß § 18 UVP-G 2000 gestellt.

Die angestrebte Änderung umfasst:

- a) Die zusätzliche Errichtung einer WEA (mit der Bezeichnung "GB-4") der Type Vestas V136 – 3,45 MW mit 166 m Nabenhöhe.

- b) Die Errichtung der Kranstellfläche, (Vor-)Montagefläche und Lagerflächen sowie Errichtung und Adaptierung der notwendigen Anlagenzufahrten zur WEA GB-4.
- c) Die Netzanbindung der neuen WEA GB-4 an die genehmigte WEA GB-1 einschließlich IT- und SCADA-Anlagen (inkl zusätzlicher (Leer-)Rohre und Datenleitungen).
- d) Die Änderung der Gesamtleistung des WP Gugelberg von 9,9 MW auf 13,35 MW.
- e) Die Errichtung und Verkabelung von Hinweistafeln betreffend Eisfall.

Gutachten:

6.2.1 Rufen die geplante Änderung zusätzliche, über den mit dem Bescheid der NÖ Landesregierung vom 29. April 2014, RU4-U-641/026-2014, geändert mit Bescheid vom 29. Oktober 2015, RU4-U-641/069-2015, sowie Bescheid vom 18. Dezember 2015, RU4-U-641/068-2015, für den Windpark genehmigte Ausmaß hinausgehende Auswirkungen auf die Umwelt hervor und worin bestehen diese zusätzlichen Auswirkungen konkret?

Die geplanten Änderungen rufen Auswirkungen auf die Wald und auf die Wildökologie hervor.

Für das Schutzgut Waldökologie bestehen die Auswirkungen primär in einem Verlust von Waldfläche von 524m² dauerhaft und 1.224 m² befristet.

Die Rodung folgender Flächen wurde beantragt:

Dauerhafte Rodungen:

Bereich	KG Nr.	KG Name	Gst. Nr.	EZ	Fläche [m ²]	Eigentümer
Kabel GB 4 bei GB 1	15019	Höbersbrunn	761	1951	54	Khevenhüller-Metsch Bartolomäus Dr. Am Schloßberg 1, Pellendorf/Österreich, 2191
Kabel GB 4 bei GB 1	15019	Höbersbrunn	762/1	1254	7	Marktgemeinde Gaweinstal Gaweinstal, Österreich, 2191
WEA GB 4	15019	Höbersbrunn	764	2232	168	Martin Karl Lanzendorfer Hauptstraße 63, Lanzendorf/Österreich, 2130
WEA GB 4	15019	Höbersbrunn	765/1	2232	51	Martin Karl Lanzendorfer Hauptstraße 63, Lanzendorf/Österreich, 2130
WEA GB 4	15019	Höbersbrunn	765/2	1753	98	Khevenhüller-Metsch Bartolomäus Dr. Am Schlossberg 1, Pellendorf/Österreich, 2191
WEA GB 4	15019	Höbersbrunn	770	812	143	1/2 Panisch Andreas u. 1/2 Elisabeth Obere Landstr. 24, Höbersbrunn/Österreich, 2191
WEA GB 4	15034	Paasdorf	1232/2	213	2	Marschall Josef Obere Landstr. 12, Höbersbrunn/Österreich, 2191
Summe					524	

Befristete Rodungen:

Bereich	KG Nr.	KG Name	Gst. Nr.	EZ	Fläche [m ²]	Eigentümer
Kabel GB 4 bei GB 1	15019	Höbersbrunn	761	1951	122	Khevenhüller-Metsch Bartolomäus Dr. Am Schloßberg 1, Pellendorf/Österreich, 2191
Kabel GB 4 bei GB 1	15019	Höbersbrunn	762/1	1254	22	Marktgemeinde Gaweinstal Gaweinstal, Österreich, 2191
WEA GB 4	15019	Höbersbrunn	764	2232	9	Martin Karl Lanzendorfer Hauptstraße 63, Lanzendorf/Österreich, 2130
WEA GB 4	15019	Höbersbrunn	765/2	1753	152	Khevenhüller-Metsch Bartolomäus Dr. Am Schlossberg 1, Pellendorf/Österreich, 2191
WEA GB 4	15019	Höbersbrunn	770	812	820	1/2 Panisch Andreas u. 1/2 Elisabeth Obere Landstr. 24, Höbersbrunn/Österreich, 2191
WEA GB 4	15034	Paasdorf	1232/1	1269	40	Fidler Johann Ringstr. 2, Höbersbrunn/Österreich, 2191
WEA GB 4	15034	Paasdorf	1232/2	213	40	Marschall Josef Obere Landstr. 12, Höbersbrunn/Österreich, 2191
WEA GB 4	15034	Paasdorf	1233	271	19	Wiederkehr Paul Untere Landstr. 10, Höbersbrunn/Österreich, 2191
Summe					1224	

Für das Schutzgut Wildökologie bestehen die Auswirkungen in einem Eingriff in den Lebensraum, es kommt zu Lebensraumverlust und Störungen. Die Gesamtfläche der dauerhaft beanspruchten Flächen für die Anlage GB4 wird lt Einreichunterlagen 6.390 m² beantragen, dazu kommen noch vorübergehend beanspruchte Flächen von ca 4.600 m², in Summe beträgt der temporäre Lebensraumverlust also ca 1,1 Hektar.

6.2.2 Können diese zusätzlichen Auswirkungen das Leben oder die Gesundheit von Menschen oder das Eigentum oder sonstige dingliche Rechte von Nachbarn gefährden?

Es ist nicht damit zu rechnen, dass die geplanten Auswirkungen das Leben oder die Gesundheit von Menschen, das Eigentum oder sonstige dingliche Rechte von Nachbarn gefährden.

Eine Zustimmungserklärung der Eigentümer der von Rodungen betroffenen Waldflächen sind vor Beginn jedenfalls einzuholen.

6.2.3 Können diese zusätzlichen Auswirkungen nachhaltige Belastungen auf die Umwelt verursachen, insbesondere den Boden, die Luft, den Pflanzen- oder Tierbestand oder den Zustand der Gewässer bleibend schädigen?

Die zusätzlichen Auswirkungen verursachen allein durch das Wesen der Auswirkung – Verlust von Waldboden – nachhaltige Belastungen auf die Umwelt. Auch der Lebensraumverlust und die Störungen führen zu nachhaltigen Belastungen für den Tierbestand.

Ebenso ist der Bereich des Gugelberges und des Kühbodenwaldes ein wichtiges Rückzugsgebiet für die dort vorkommenden Wildarten, Rotwild, Rehwild und Schwarzwild. Auch stellen diese kleinstrukturierten Gebiete einen wichtigen Lebensraum für heimische Wildtiere dar und haben daher eine wichtige Lebensraumfunktion.

6.2.4 Können diese zusätzlichen Auswirkungen durch geeignete Maßnahmen oder Vorschriften (Auflagen, Bedingungen, Befristungen) begrenzt bzw. vermieden werden?

Aus forstfachlicher und wildökologischer Sicht können diese zusätzlichen Auswirkungen durch geeignete Maßnahmen oder Vorschriften begrenzt werden.

6.2.5 Entspricht das eingereichte Änderungsvorhaben dem Stand der Technik und werden einschlägige Richtlinien und Normen eingehalten?

Grundsätzlich entspricht das eingereichte Änderungsvorhaben aus forstfachlicher und wildökologischer Sicht dem Stand der Technik und es werden die einschlägigen Richtlinien und Normen eingehalten.

6.2.6 Stehen diese zusätzlichen Auswirkungen, unter Einrechnung möglicher Maßnahmenvorschreibungen, dem Ergebnis der Umweltverträglichkeitsprüfung, die für den mit dem Bescheid der NÖ Landesregierung vom 29. April 2014, RU4-U-641/026-2014, geändert mit Bescheid vom 29. Oktober 2015, RU4-U-641/069-2015, sowie Bescheid vom 18. Dezember 2015, RU4-U-641/068-2015, für den Windpark durchgeführt wurde, entgegen?

Diese zusätzlichen Auswirkungen stehen dem Ergebnis der Umweltverträglichkeitsprüfung, unter Einrechnung der nachfolgenden Maßnahmenvorschreibungen, nicht entgegen.

6.2.7 Ist das vorliegende Änderungsvorhaben, allenfalls unter der Vorschreibung von Auflagen, Bedingungen und Befristungen aus der jeweiligen fachlichen Sicht genehmigungsfähig? Wenn ja, unter Vorschreibung welcher (zusätzlichen) Auflagen, Bedingungen und Befristungen?

Ebenso ist der Bereich des Gugelberges und des Kühbodenwaldes ein wichtiges Rückzugsgebiet für die dort vorkommenden Wildarten, Rotwild, Rehwild und Schwarzwild. Auch stellen diese kleinstrukturierten Gebiete einen wichtigen Lebensraum für heimische Wildtiere dar und haben daher eine wichtige Lebensraumfunktion.

In Anbetracht der erhöhten Schutz-, Erholungs- und Wohlfahrtswirkung der zur dauernden Rodung beantragten Flächen sind aus fachlicher Sicht Ausgleichsmaßnahmen notwendig.

Gegen die Erteilung einer Rodungsbewilligung zum Zwecke der Errichtung und des Betriebes des gg Windparks bestehen aus forstfachlicher Sicht keine grundsätzlichen gravierenden Bedenken, jedoch wird die Vorschreibung nachstehender Bedingungen und Auflagen empfohlen:

- 1) Die Genehmigung der Rodung ist ausschließlich an die Realisierung des beantragten Rodungszweckes, nämlich an die Errichtung und den Betrieb der Anlage 4 GB des Windparks Gugelberg zu binden.
- 2) Zustimmungserklärungen der Eigentümer der von Rodungen betroffenen Waldflächen sind vor Beginn der Rodungsarbeiten nachweislich einzuholen.
- 3) In Anbetracht der hohen Schutz- und Wohlfahrtswirkung der dauernd zu rodenden Waldflächen sind als Ausgleichsmaßnahme Ersatzaufforstungen im Verhältnis von mindestens 1 zu 3 (dauernd gerodete Fläche zu Ersatzaufforstungsfläche), das sind **zumindest 1.572 m²**, an geeigneter Stelle im Nahebereich der Rodungsflächen notwendig.

- 4) Die technische Rodung ist erst zulässig, wenn im Einvernehmen mit dem zuständigen ASV geeignete Ersatzaufforstungsflächen festgelegt worden sind.
- 5) Für die Ersatzaufforstung (im Pflanzverband 1,5 m zwischen den Reihen x 1m oder enger in der Reihe) ist mindestens 2-jährig verschultes Pflanzgut folgender Arten zu verwenden: 50% Eiche, 20% Hainbuche, und zu gleichen Anteilen Spitzahorn, Wildkirsche, Elsbeere und Speierling sowie folgende Sträucher: wolliger Schneeball, Flieder, Heckenrose, Feldahorn, Liguster, Roter und Gelber Hartriegel, Sanddorn, Schlehdorn. In den Randreihen zur Freifläche sind ausschließlich Sträucher zu setzen, innerhalb der Fläche sind Baum und Strauch abwechselnd zu setzen.
- 6) Die Ersatzaufforstungsflächen sind bis zur Sicherung der Kultur mittels Einzelschutzes oder Flächenschutzes (hasen- und rehwildsicherer Zaun) zu schützen und erforderlichenfalls nachzubessern.
- 7) Die Aufforstung ist bis zur Sicherung der Kultur jährlich mindestens zweimal, erforderlichenfalls auch öfter zu pflegen, um einen optimalen Anwuchs zu ermöglichen.
- 8) Die Ersatzmaßnahmen sind spätestens im dem Baubeginn folgenden Jahr durchzuführen.
- 9) An die Rodungsfläche angrenzende Waldflächen dürfen nicht zum Befahren, zum Ablagern von Material und zum Abstellen von Baugeräten verwendet werden.
- 10) Vor Beginn der Bauarbeiten sind an den Grenzen der Rodungsflächen, welche die eigentlichen Bauflächen (Windkraftanlagenstandorte) betreffen, zum angrenzenden Wald massive Abplankungen oder Bauzäune zu errichten, während der Bauzeit zu erhalten und nach Abschluss der Bauarbeiten wieder zu entfernen.
- 11) Im Zuge der Fällungen für die Rodungen ist auf den Deckungsschutz (40m) für die nachbarlichen Waldflächen an den Eigentumsgrenzen zu achten, um diese keiner offensichtlichen Windgefährdung auszusetzen.

Befristete Rodungen:

- 1) Sollte auf den befristete zu rodenden Flächen das bloße Abstocken nicht ausreichen, und auch Bodenabtragungen oder Aufschüttungen erforderlich sein, so ist eine ausreichende Ausschlagverjüngung nicht garantiert, weswegen derartige Flächen nach Rekultivierung wiederaufzuforsten sind.

- 2) Die befristet zu rodenden Flächen, an denen Bodenabtrag oder Aufschüttungen erforderlich waren, sind in der Folge gemäß den „Richtlinien für die sachgerechte Bodenrekultivierung“ des Fachbeirates für Bodenfruchtbarkeit und Bodenschutz wieder zu rekultivieren.
- 3) Für die Aufforstung (im Pflanzverband 1,5 m zwischen den Reihen x 1m oder enger in der Reihe) ist mindestens 2-jährig verschultes Pflanzgut folgender Arten zu verwenden: 50% Eiche, 20% Hainbuche, und zu gleichen Anteilen Spitzahorn, Wildkirsche, Elsbeere und Speierling sowie folgende Sträucher: wolliger Schneeball, Flieder, Heckenrose, Feldahorn, Liguster, Roter und Gelber Hartriegel, Sanddorn, Schlehdorn. In den Randreihen zur Freifläche sind ausschließlich Sträucher zu setzen, innerhalb der Fläche sind Baum und Strauch abwechselnd zu setzen.
- 4) Die Ersatzaufforstungsflächen sind bis zur Sicherung der Kultur mittels Einzelschutzes oder Flächenschutzes (hasen- und rehwildsicherer Zaun) zu schützen und erforderlichenfalls nachzubessern.
- 5) Die Aufforstung ist bis zur Sicherung der Kultur jährlich mindestens zweimal, erforderlichenfalls auch öfter zu pflegen, um einen optimalen Anwuchs zu ermöglichen.
- 6) Die Wiederaufforstung ist umgehend nach Abschluss der Errichtungsarbeiten, spätestens jedoch bis zum 31. 12. 2025 durchzuführen

Wildökologische Auflagen:

1. Sollte es allenfalls im Zuge der Errichtung des Windparks notwendig sein, jagdliche Einrichtungen zu entfernen, ist die Verlegung den Jagdausübungsberechtigten zu ersetzen.
1. Die Fundamentflächen und die Böschungflächen, welche nicht aufgeforstet werden, sind mit Humus zu überschütten, mit geeignetem Saatgut zu besäen und in der Folge weitestgehend der Sukzession zu überlassen oder max. 1 mal jährlich zu mähen.
2. Um den Lebensraumverlust aus wildökologischer Sicht zu kompensieren, sind zusätzlich zu den Ersatzaufforstungsflächen wildökologische Ausgleichsflächen in der Größe von 1,5 ha zu schaffen.

3. Diese wildökologischen Ausgleichsmaßflächen sind als Bracheflächen zu gestalten, die auch nach der Ernte und im Winter für das Wild attraktiv sind und Deckung bieten können. Diese Bracheflächen sind mit Strauchgruppen und mit Gruppen von Wildobstgehölzen und anderen fruchtetragenden Baumarten zu bepflanzen, um Einstands- und Äsungsflächen anzubieten.
4. Vor Beginn der Errichtungsarbeiten sind die Vereinbarungen mit den Grundeigentümern über den Erhalt der Flächen vorzulegen.
5. Nach Abschluss der Arbeiten ist ein Bericht über die gesetzten Maßnahmen vorzulegen.

Zusammenfassend ist die Beeinträchtigung der Forst- und Jagdwirtschaft bzw der Wald- und der Wildökologie bei Berücksichtigung der vorgeschlagenen Auflagen als gering zu beurteilen.

Mit freundlichen Grüßen

NÖ Landesregierung

Im Auftrag

Dipl.-Ing. G r u b e r

Amtssachverständiger für Forst- und
Jagdfachangelegenheiten



Dieses Schriftstück wurde amtssigniert.
Hinweise finden Sie unter:
www.noel.gv.at/amtssignatur